

Bericht des Jobcenters

Sozialausschuss 30.04.2026



Landkreis Ammerland

Aktuelle Kennzahlen im Vergleich :

	Kreis	Land	Bund
Arbeitslosenquote (03/2026)	4,2	6,2	6,4
Arbeitslosenquote - SGB II (03/2026)	2,0	3,8	3,9
SGB II-Quote (Anteil SGB II-Bezug an der Bevölkerung im Alter von 0 bis Renteneintritt) (11/2025)	5,6	7,9	8,0
Langzeitleistungsbezieher- Quote (Anteil der Bürgergeldempfänger die 21 Monate und länger Leistungen beziehen) (11/2025)	67,4	69,1	67,2
Personen in Beschäftigung (09/2025)	50.042		
Gemeldete offene Arbeitsstellen (03/2026)	1.392		

Jobcenter Ammerland

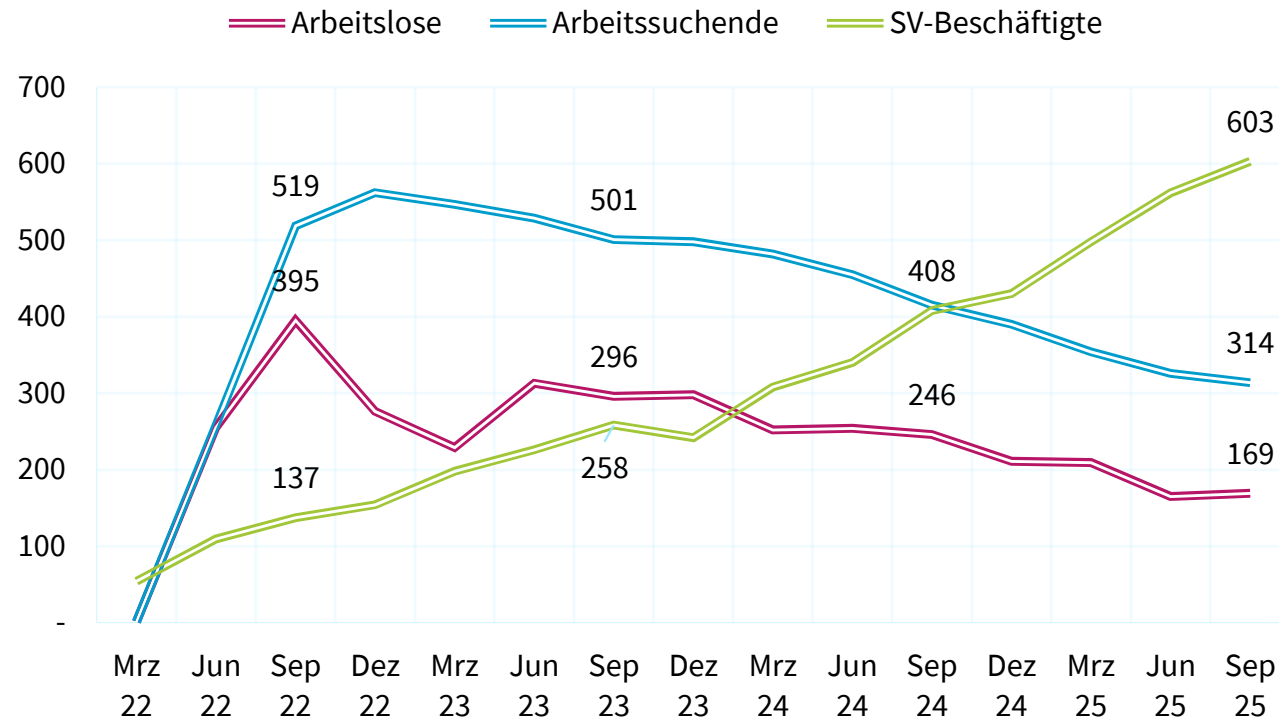
Finanzen und Zielerreichung:

	2025	2026
Integrationsquote geplant /erreicht	19,2/22,6	23,2
Anzahl der Integrationen	931	141 (bis Mrz 2026)
Gesamtbudget	11.611.821 Euro	11.910.834 Euro
Verwaltungskosten	7.952.982 Euro	8.102.879 Euro
davon Zuweisung des Bundes	5.894.129 Euro	5.886.241 Euro
davon Umschichtung aus dem Eingliederungsbudget	850.000 Euro	985.000 Euro
davon Kostenbeteiligung Landkreis Ammerland 15,2%	1.208.853 Euro	1.231.638 Euro
Eingliederungsbudget	4.508.839 Euro	4.792.955 Euro
davon Umschichtung in die Verwaltungskosten	850.000 Euro	985.000 Euro
Verfügbares Eingliederungsbudget	3.658.839 Euro	3.807.955 Euro
Investitionsquote Eingliederungsbudget	100 %	

Jobcenter Ammerland

Entwicklung der Arbeitslosigkeit und SV-Beschäftigung – SGB II/III

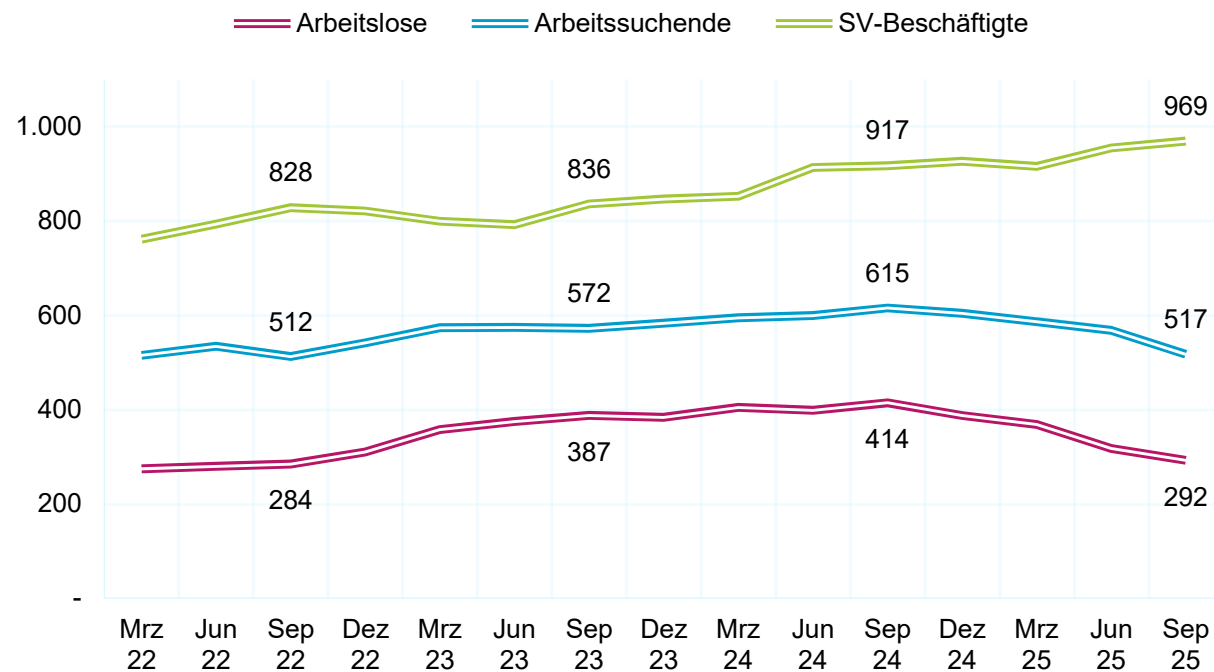
UKRAINE



Jobcenter Ammerland

Entwicklung der Arbeitslosigkeit und SV-Beschäftigung – SGB II/III

8 ASYLHERKUNFTSLÄNDER



*Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien

(Neue) Grundsicherung (ab 01.07.2026)

13. Änderungsgesetz zum Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) – Übersicht der zentralen Vorhaben

1. Grundsicherungsgeld
2. Betonung Vermittlungsvorrang
3. Bedeutung des Kooperationsplans
4. Leistungsminderung bei Pflichtverletzung
5. Regelung bei Arbeitsverweigerung
6. Härtefälle Schutz psychisch Erkrankter
7. Betonung von Gesundheit & Reha
8. Schonvermögen
9. Kosten der Unterkunft
10. Missbrauchsbekämpfung und Auskunftspflichten
11. Digitalisierungsnorm (§ 50b SGB II)
13. §16e: Eingliederung von Langzeitbeziehenden
14. Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)
15. Unterstützung junger Menschen

Grundsicherungsgeld

- Das bisherige „Bürgergeld“ wird im Gesetzestext durch den Begriff „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
- In der Bundespolitik wurde der Begriff der „Neuen Grundsicherung“ kreiert, dieser findet sich nicht im Gesetz.
- Das Ziel ist eine stärkere Balance zwischen „Solidarität und Eigenverantwortung“
Fördern und Fordern soll wieder stärker in den Mittelpunkt rücken

Neue Betonung Vermittlungsvorrang

- §3a SGB II - **Vorrang der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung** vor Geldleistungen und vor arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (Qualifizierung, Trainings)
- Einsatz der Arbeitskraft in max. zumutbarem Umfang
- Ausnahmen möglich, z.B. Qualifizierungen mit langfristiger Perspektive, insbesondere bei unter 30-Jährigen
- **Eltern:** ab dem 14. Lebensmonat des Kindes **Beratungspflicht**, Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an **Trainings/Sprachkurs sind in der Regel zumutbar**
- **Selbständige** im Grundsicherungsbezug, **spätestens nach einem Jahr** Leistungsbezug ist zu prüfen, ob die Fortführung der Selbständigkeit noch zumutbar ist. Keine Tragfähigkeit der Selbständigkeit, dann ist der Verweis auf Arbeit zumutbar

Neue Bedeutung des Kooperationsplans

(Rechte und Pflichten)

- Er enthält zukünftig **individuelle Angebote** der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung (z.B. wie unterstützt das Jobcenter = „**Fördern**“)
- Der Kooperationsplan enthält weiterhin das **Eingliederungsziel, konkrete Schritte und Eigenbemühungen** (was muss der Grundsicherungsbeziehende tun „**Fordern**“)
- **Kein Kooperationsplan**  **dann Verwaltungsakt**
Kommt ein Kooperationsplan nicht zustande oder kann er nicht fortgeschrieben werden, **werden die notwendigen Mitwirkungspflichten per Verwaltungsakt festgelegt**, jeweils mit Rechtsfolgen

Leistungsminderung bei Pflichtverletzung & Meldeversäumnissen

- Bei **Pflichtverletzung** (z.B. fehlende Eigenbemühungen, Nichtantritt /Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Trainings/Qualifizierung erfolgt eine einheitliche **Minderung um 30% des Regelsatzes für 3 Monate**
- Bei **Meldeversäumnissen** erfolgt eine Leistungsminderung entsprechend der folgenden Stufenlogik:
 1. Erstes Meldeversäumnis: keine Minderung
 2. Wiederholtes (Zweites) Meldeversäumnis: 30% Minderung für einen Monat
 3. Wiederholte (Drei und mehr) aufeinander folgende Meldeversäumnisse können zum Entzug des Regelbedarfes führen. Miete wird direkt an den Vermieter gezahlt
- Wird die Person innerhalb 1 Monat vorstellig, erhält sie die Leistungen rückwirkend mit 30% Minderung

Regelung bei Arbeitsverweigerung

- Bei **willentlicher Verweigerung** einer tatsächlich unmittelbar möglichen, zumutbaren Arbeit **entfällt der Regelbedarf mindestens für einen Monat**; ab dem zweiten Monat muss die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme fortbestehen
- Tatsächlich unmittelbare Arbeit ist in der juristischen Auslegung die **Weigerung der Unterschrift** auf einem vorliegenden Arbeitsvertrag oder das **Unterlassen der tatsächlichen Arbeitsaufnahme**
- **Die Wohnung bleibt gesichert.** Im Zeitraum des Leistungsentzuges soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfs-gemeinschaft an die Vermieter ... gezahlt werden (§ 31a Abs. 7 SGB II)

Härtefälle und Schutz psychisch Erkrankter

- Das Bundesverfassungsgericht verlangt bei allen Leistungsminderungen eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** (Wirkung der Minderung im Verhältnis zum Zweck der Mitwirkungspflicht) und evtl. Abänderung der Leistungsminderung (Nachholmöglichkeit, Härtefallregelung)
- Bei bekannten oder naheliegenden **psychischen Erkrankungen** soll vor der Leistungsminderung eine **persönliche Anhörung** stattfinden. Ziel ist es, Härtefälle zu erkennen und Kontaktabbrüche zu vermeiden
- Fazit: Die Schutzmechanismen werden nicht als Ausnahme, sondern als verfahrensleitende Pflicht verstanden (**Sorgfalt vor Sanktion**)

Betonung von Gesundheit & Reha

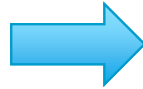
- Die Rolle von Gesundheit wird betont: Im Rahmen von Beratung und Kooperationsplan ist auf Reha, Prävention und gesundheitsbezogene Leistungen hinzuweisen und bei Bedarf ist auf die Antragstellung hinzuwirken (§ 14 Abs. 2, §15 Abs. 2 Nr. 6 SGB II)
- Gesundheit wird für alle Leistungsbeziehenden als integrationsrelevanter Faktor hervorgehoben
- Es geht weniger um „neue Leistungen“, sondern stärker um die **Verantwortung der Beratenden**, gesundheitliche Einschränkungen frühzeitig zu thematisieren und zu steuern
- Der **Erwerbsfähigkeitsbegriff (§ 8 SGB II)** bleibt aktuell unverändert

Schonvermögen

- Die **Karenzzeit (bisher 1 Jahr) beim Vermögen entfällt**; Vermögen wird von Beginn des Leistungsbezuges an berücksichtigt (§ 12 SGB II)
- Schonvermögen wird ausschließlich nach dem Lebensalter gestaffelt
- Staffelung:
 - Bis 30 Jahre: 5.000 € /pro Person
 - 31-40 Jahre: 10.000 € /pro Person
 - 41-50 Jahre: 12.500 € /pro Person
 - Ab 51 Jahre: 20.000 € /pro Person
- Selbstgenutztes Wohneigentum bleibt Schonvermögen, solange es angemessen ist

Kosten der Unterkunft

- KdU werden im **ersten Jahr** ab Leistungsbeginn nur noch bis zur **1,5-fachen angemessenen Miete** anerkannt; anschließend Senkung auf die angemessene Miete
- Einzelfallbetrachtung der Kosten



siehe Arbeitshilfe / Rechtsprechung

Missbrauchsbekämpfung und Auskunftspflichten

- Einführung der **Meldepflicht an den Zoll (§ 64 SGB II)** bei konkreten Anhaltspunkten für vorsätzliche Schwarzarbeit oder Mindestlohnunterschreitung und die Rückmeldepflicht nach Abschluss der Prüfung
- **Arbeitgeberhaftung (§ 62a SGB II)**. Arbeitgeber, die schwarz arbeiten lassen, haften zukünftig auch für die sozialrechtlichen Folgen von Schwarzarbeit. Das Jobcenter hat einen Ersatzanspruch im Umfange der bezogenen Leistungen an den Arbeitgeber
- **Erweiterte Drittauskunfts- und Nachweispflichten**, u. a. für Vermieter. Vermieter sind verpflichtet, auf Verlangen der Jobcenter Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen. Die Bußgeldtatbestände werden entsprechend ausgeweitet, wenn Auskünfte verweigert oder falsch erteilt werden (§ 63 SGB II)

Digitalisierungsnorm

Digitalisierungsnorm/§ 50b SGB II: Zentral verwaltete Verfahren der IT

- Informationstechnologien sollen konsequent und verpflichtend auf Modernisierung, End-to-End-Digitalisierung und Automatisierung ausgerichtet werden
- Zentral verwaltete IT-Verfahren werden ausdrücklich gestärkt – das Bundesministerium für Arbeit benennt auf ihrer Homepage explizit die Bundesagentur für Arbeit
- Die Pilotierung neuer Technologien, z.B. KI, wird vereinfacht

§ 16 e: Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden

- Die Zielgruppe der Fördernorm wird von „Langzeitarbeitslose“ auf Langzeitleistungsbeziehende umgestellt.
- Das Jobcenter Ammerland betreut:
 - » 719 Langzeitarbeitslose
 - » 2.664 Langzeitleistungsbeziehende
- Es bleibt bei maximal 24 Monaten Förderzuschuss (12 Mon. 75% / 12 Mon. 50% des Arbeitgeberbruttolohnes)
- Neu ist, dass die Beschäftigung auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung vorsieht, aus der ggfs. Arbeitslosengeld I Ansprüche entstehen können

Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)

- Der Passiv-Aktiv-Transfer ermöglicht Jobcentern die **Finanzierung** von Lohnkostenzuschüssen nach § 16i, §16e, und dem SGB III, sowie dem Einstiegsgeld entsprechend festgelegter Pauschalen **durch sog. „Umbuchungen“ aus den passiven Leistungen zu finanzieren**
- Der PAT wird erstmalig gesetzlich verankert und ausgeweitet
- Die Nutzung ist für die Jobcenter freiwillig
- Es gibt eine bundesweite jährliche Obergrenze von 700 Mio. €

Unterstützung junger Menschen

- Bessere Unterstützung am Übergang Schule-Beruf durch mehr Beratung und Ansprache
- Stärkere Zusammenarbeit, als Kooperationsform wird die Jugendberufsagentur definiert
- „schwer zu erreichende junge Menschen“ können jetzt auch von den Arbeitsagenturen, in Form von niederschwelliger Heranführung an Beratung/Leistungen“ gefördert werden
- Digitaler Datenaustausch in der Fallarbeit, die Agenturen stellen kostenfrei das Programm YouConnect zur Verfügung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Günter Siebels
Landkreis Ammerland
Jobcenter
Geschäftsführer
Lange Straße 15
26655 Westerstede

Telefon 04488 56-4195
E-Mail g.siebels@ammerland.de

www.ammerland.de